Der Eigentumserwerb an der gefundenen Sache.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Erich Cerf
Referendar in Leipzig.

ACAD. LIBRO BAT. RIBL.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1914.

Meinen Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547001_0019

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erstes Kapitel.

Der Begriff der „verlorenen Sache".
I. Das Besitzverhältnis an der Sache 1
II. Das Eigentumsverhältnis an der Sache 8
III. Die Bedeutung der Kenntnis des Verlierers vom Aufenthaltsorte der Sache 9

Zweites Kapitel.

Der Begriff des „Findens" 10

Drittes Kapitel.

Der Eigentumserwerb des Finders.
I. Der Eigentumserwerb im allgemeinen 17
II. Die einzelnen Voraussetzungen des Eigentumserwerbs.
A. Die Voraussetzungen nach § 973.
1. Beim Wertfund 21
2. Beim Kleinfund 26
B. Die Voraussetzungen nach § 974 29

Viertes Kapitel.

Der Eigentumserwerb der Gemeinde 34

Fünftes Kapitel.

Der Ausgleichungsanspruch 38

Literaturverzeichnis.

Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar von Reichsgerichtsräten. Bd. 2. 2. Aufl. Berlin, Nürnberg und Leipzig 1913.

Biermann, Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 2. Aufl. Berlin 1903.

Brückmann, Begriff der verlorenen Sache. Im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 23 S. 322 ff.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 2. Teil 1: Das Sachenrecht. 5. Aufl. Jena 1911.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 3: Rechte an Sachen und an Rechten. Tübingen 1905.

Delbrück, Vom Finden verlorener Sachen. In Iherings Jahrbüchern Bd. 3 S. 224 ff.

Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1896.

Dernburg, Das Sachenrecht des Deutschen Reichs und Preußens. 4. Aufl. Halle a. S. 1908.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2. Abt. 1: Sachenrecht. 8./9. Aufl. Berlin 1905.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. Handausgabe. 7. Aufl. München 1906.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Bd. 2: Sachenrecht. Berlin 1912.

Kober in J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und den Einführungsgesetzen Bd. 3 7./8. Aufl. München und Berlin 1912.

Kretzschmar, Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Leipzig 1906.

Leske, Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des preuß. allgem. Landrechts. 1. Hälfte. 1./2. Aufl. Berlin 1900.

Maenner, Das Sachenrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Aufl. München 1906.

Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 5. Aufl. Berlin 1910.

Meisner, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Buch 3: Sachenrecht. Breslau 1901.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Bd. 3: Sachenrecht. Berlin und Leipzig 1888.

Moritz, Der Eigentumserwerb des Finders nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Koburg 1908.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Bd. 3: Sachenrecht. 3. Aufl. Berlin 1906.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 3: Sachenrecht. Berlin 1899.

Schütze, Zur Lehre von dem sogen. Funddiebstahl und der Unterschlagung. Im Archiv für praktische Rechtswissenschaft Neue Folge Bd. 2 (1865) S. 55 ff.

Silberschmidt, Der Fund verlorener Sachen. In Seufferts Blättern für Rechtsanwendung Bd. 69 S. 337 ff.

Springmann, Der Begriff der Fundsache. Leipzig 1906.

Strauß, Das Fundrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. München 1908.

Strohal, Der Sachbesitz nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Jena 1897. (Abdruck aus Iherings Jahrbüchern.)

Strohal, Das Sparkassenbuch im Sachenrecht. Im Recht 1901 S. 161.

Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts: Das Sachenrecht. Marburg 1913.

Erstes Kapitel.

Der Begriff der verlorenen Sache.

Das Gesetz spricht im § 965 von einer verlorenen Sache. Den Begriff „Sache" definiert es in § 90 selbst als „körperlichen Gegenstand". Es ist weiter von vornherein klar, daß nur eine bewegliche Sache in Betracht kommen kann, denn erstens ist ein „Ansichnehmen", wie es § 965 für das „Finden" verlangt, an einer unbeweglichen Sache nicht denkbar, und zweitens wird im Bürgerlichen Gesetzbuch der „Fund" unter dem Titel: „Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen" — im Gegensatz zu dem „Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken" — behandelt.

Darüber, wann eine Sache als „verloren" anzusehen ist, gibt das Bürgerliche Gesetzbuch keine Auskunft. Es überläßt es somit der Wissenschaft, eine Begriffsbestimmung hierfür zu finden.

I. Das Besitzverhältnis an der Sache.

Wenn ich eine Sache „verloren" habe, so kann ich — vorläufig — weder über sie verfügen, noch sie dem Zugriff oder der Verfügung anderer Personen entziehen. Ich habe sie nicht mehr in meiner tatsächlichen Gewalt und habe daher den Besitz an ihr verloren (§ 856). Der Besitzverlust ist ein wesentliches Begriffsmerkmal der „verlorenen Sache". Hierüber herrscht unter den Schriftstellern fast völlige Übereinstimmung. Kober[1]) sagt: „Als verloren muß jene Sache gelten, aus

[1]) S. 441 Anm. I, 1 zu § 965.

deren Besitz jemand . . . gekommen ist. Es ist also ein Besitzverlust, d. h. ein Verlust der tatsächlichen Gewalt im Sinne des § 856, wesentliche Voraussetzung".[1])

Ganz vereinzelt steht Brückmann[2]) mit seiner Ansicht da. Er spricht von einer „sklavischen Abhängigkeit, in die man den Verlustbegriff des Gesetzes zum Besitzbegriffe gebracht hat". Als verloren bezeichnet er (S. 327) „eine Sache, die meinem Machtbereich gegen bezw. ohne meinen Willen derart entfremdet ist, daß ich sie vernünftigerweise nicht mehr wirtschaftlich in Betracht ziehen, daß ich sie nach aller Wahrscheinlichkeit nicht mehr als zu meinem Vermögen gehörig rechnen, daß ich nicht näher auf sie als ein an seinem Teile für meine Bedürfnisse mitarbeitendes Vermögensstück bauen kann". Er will „den Begriff der verlorenen Sache von dem Begriffe eines Besitzverlustes vollständig ablösen und einen besonderen rein wirtschaftlichen und subjektiven Begriff im Anschluß an die Verkehrsauffassung des täglichen Lebens konstruieren.[3]) Der Brückmannschen Ansicht tritt in überzeugender Weise Silberschmidt[4]) entgegen. Von seinen Ausführungen mag nur jenes Beispiel erwähnt werden: Jemand kann seinen Kneifer, den er in seiner Bibliothek als Buchzeichen benutzt hat, momentan nicht mehr finden. Es besteht kein Zweifel, daß der Klage eines Freundes, der den Kneifer in einem Buche jener Bibliothek findet und nun Finderlohn verlangt,

---

[1]) Wolff (S. 248 § 82 Anm. I, 1) sagt: „Die Sache muß besitzlos geworden sein", Dernburg (S. 401 Anm. II), „sie müsse der tatsächlichen Gewalt ihres Inhabers entkommen", und Planck (S. 277 Anm. Ia zu § 965), „sie müsse aus der Gewalt des früheren unmittelbaren Besitzers gekommen sein".

[2]) S. 322 ff.

[3]) Kober S. 441 Anm. I zu § 965.

[4]) S. 337 ff.

der Erfolg versagt bleiben muß. Auch „wenn der Kneifer vom Eigentümer mit allem Grunde für verloren *erachtet* worden wäre, so ist er *tatsächlich* nicht verloren, sondern in dessen Herrschaftsgebiet, d. h. in dessen Besitz verblieben". Gerade dieses Beispiel zeigt deutlich, zu welch trügerischen Resultaten es führen kann, wenn man den Begriff der verlorenen Sache nach der subjektiven Meinung des Verlierers bestimmen will. Es wäre unhaltbar, die Rechtswirkungen, die sich nach dem Gesetze an den Verlust bezw. Fund einer Sache anschließen, auf die — möglicherweise irrige — Ansicht des Verlierers hin eintreten zu lassen. Auch der Richter würde dann in den meisten Fällen für seine Entscheidung, ob eine Sache verloren ist oder nicht, nur wenig positive Anhaltspunkte haben. Allein zweckentsprechend ist es daher, das *Verlorensein* einer Sache nach dem Vorliegen objektiver Begriffsmerkmale festzustellen. Die Sache muß „objektiv verloren, d. h. dem bisherigen Inhaber derart abhanden gekommen sein, daß sie aus seinem Machtbereich getreten ist";[1]) mit andern Worten: Der bisherige Besitz an der Sache muß aufgehört haben.[2])

Wann nun Besitz, bezw. Besitzverlust vorliegt, ist von Fall zu Fall zu entschieden. „Ob das Verhältnis einer Person zu einer Sache tatsächliche Herrschaft ist, ist nach der Verkehrsanschauung zu beurteilen. Sachherrschaft ist, was nach dem gemeinen Bewußtsein als solche erscheint. Die Lebens-

[1]) *Crome* S. 384.

[2]) Anderer Meinung ist *Endemann* (S. 567): „Maßgebend ist nicht der Verlust des Besitzes, sondern der Mangel des objektiven Gewahrsamsverhältnisses. Dem äußeren Tatbestande nach muß die Sache als eine solche erscheinen, die des sichernden Gewahrsams entbehrt und dem Zugriffe von jedermann preisgegeben ist". Er kommt zu dieser Ansicht, weil er neben den Besitz das „objektive Gewahrsamverhältnis" als Unterart der geschützten Sachgewalt stellt (S. 184 ff. § 35).

anschauung verlangt stets eine gewisse Festigkeit der Beziehung",[1]) wenngleich hiermit nicht „absolute Sicherheit für unsere Herrschaft in die Zukunft hinein gefordert wird. Notwendig ist nur, daß man nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge darauf rechnen kann, über die Sache verfügen zu können".[2]) Der Bleistift, den ich mir vom Schreibtisch meines Freundes nehme, um mir schnell eine Notiz zu machen, kommt nicht in meinen Besitz. Wohl aber bleibt der Pflug, den der Bauer auf seinem Felde stehen läßt, in seinem Besitze. Das gleiche gilt für die Sache, die ich im Walde vergrabe.

Nach § 856 Abs. 2 wird der Besitz durch eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der Gewalt nicht beendigt. Dabei ist nicht ausschlaggebend, daß die tatsächliche Gewalt schließlich auch wirklich wiederhergestellt worden ist, sondern, daß man von vornherein aus den Umständen mit Sicherheit auf ihre Wiederherstellung rechnen konnte.[3]) Meine Gartenbank bleibt, während sie sich bei einer Überschwemmung unter Wasser befindet, in meinem Besitze, weil das Zurückgehen des Wassers in sicherer Aussicht steht, desgleichen meine Handtasche, die ich beim Aussteigen im Zugabteil liegen lasse. Denn ich muß ihr Fehlen alsbald bemerken und werde schleunigst die nächste Bahnstation telephonisch um ihre Zurückhaltung bitten. Daß sie etwa inzwischen gestohlen oder auf Befragung des Bahnpersonals verheimlicht wird, liegt nicht im Bereiche der gewöhnlichen Umstände.

Der Besitz muß unabsichtlich aufgehört haben, muß „ohne den Willen des Verlierers aufgehoben worden sein".[4]) Schon

---

[1]) Wolff S. 16 Anm. III Abs. 3.

[2]) Dernburg S. 49.

[3]) vgl. hierzu Springmann S. 6.

[4]) Mot. Bd. 3 S. 386 §§ 924—926 Anm. I.

deshalb ist die vom Eigentümer derelinquierte Sache (vgl. überdies Kap. I, 2) nicht verloren. Wohl aber ist die Sache verloren, die der unmittelbare Besitzer ohne den Willen des mittelbaren Besitzers weggeworfen hat. Verlierer ist dann der mittelbare Besitzer: sein — wenn auch mittelbarer — Besitz hat ohne seinen Willen aufgehört.[1]) Auch dem Gesetze entspricht diese freiere Auffassung: Der 1. Entwurf sprach im § 910 von „verlorenen oder sonst abhanden gekommenen Sachen". Durch die Miterwähnung der „sonst abhanden gekommenen" Sachen sollte eine für die Vorschriften über den Fund zu enge Auslegung der verlorenen Sache vermieden werden.[2]) Die 2. Kommission billigte dies auch sachlich.[3]) Wenn auch in der jetzigen Fassung des Gesetzes die Worte „oder sonst abhanden gekommenen" keine Aufnahme gefunden haben, so dürfte dies seinen Grund darin haben, daß auch bei Weglassung dieser Worte die Anwendung der Vorschrift in dem weiteren Sinne für gesichert erachtet wurde.[4])

Kann sonach die vom unmittelbaren Besitzer weggeworfene Sache unter Umständen eine „verlorene" sein, so ist auch nicht der Ansicht Delbrücks[5]) beizupflichten, der verlangt, daß „der Besitz ohne eine hierauf gerichtete menschliche Tätigkeit verloren gegangen sein muß".

Die Sache darf sich ferner zur Zeit des Fundes nicht im Besitze irgendeiner anderen Person befinden.[6]) Ein „Fund"

---

[1]) Diese Ansicht teilen u. a. Kober S. 444 Anm. I, 1k; Kretzschmar S. 245 Anm. Ia Abs. 3; Maenner S. 214 Anm. 114; Wolff S. 248 § 82 Anm. I, 1.

[2]) Mot. Bd. 3 S. 375 § 910 Anm. I.

[3]) Prot. Bd. 3 S. 255 Anm. VI.

[4]) vgl. Kretzschmar S. 245 Anm. Ia.

[5]) S. 224f.

[6]) And. M. — ohne Begründung — Dernburg S. 401 Anm. VI zu § 116.

wäre nämlich sonst schon deshalb nicht möglich, weil dann das hierzu nach § 965 erforderliche „Ansichnehmen“ eine Besitzentziehung wäre und sonach — abgesehen von einer etwaigen Einwilligung des Besitzers — sich als verbotene Eigenmacht im Sinne des § 858 darstellen würde. Wichtig wird dieses Erfordernis bei den in Privaträumen „gefundenen Sachen“. Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt in den §§ 978 ff. den Fund in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt, enthält sich aber einer Auskunft darüber, wie weit eine Sache in Privaträumen verloren werden kann, so daß die Vorschriften über den Fund auf sie anzuwenden sind. Zwar ist in den Motiven[1]) davon die Rede, daß die in Privatgebieten und Privaträumen befindlichen Sachen „bereits einer gewissen Detention unterstehen und nicht im eigentlichen Sinne gefunden werden können“. Dies führt m. E. zu weit. Die Frage, ob eine Sache in Privaträumen verloren werden kann, entscheidet sich vielmehr in erster Linie darnach, ob die Sache in den Besitz eines andern — hier gewöhnlich desjenigen, dessen Machtbereich sich über den betreffenden Raum erstreckt — gekommen ist oder nicht. Der Stein, der mir in dem großen Parke meines Freundes aus dem Ringe gefallen ist, kann sehr wohl vom Gärtner „gefunden“ werden, während an meiner Brieftasche, die ich auf dem Schreibtische meines Freundes liegen ließ, ein Fund nicht möglich ist. Die bloße *Detention* genügt nicht, der *Besitz* ist erforderlich, um die Sache als „nicht verlorene“ erscheinen zu lassen. „Ganz verfehlt aber wäre es, wenn man die Frage des Besitzes von beweglichen Sachen darnach entscheiden wollte, ob die Sachen in ein bestimmtes von jemandem beherrschtes Gebiet hinein . . . gekommen sind.

[1]) S. 387, 2.

Der Schluß, daß sich alles, was in unsere Wohnung gelangt, auch in unserem Besitz befindet, ist unzutreffend." [1]) Gerade hier wird meistenteils „die Entscheidung der Frage, ob tatsächliche Gewalt über die Sache begründet worden ist, von dem Dasein eines auf die Erlangung derselben gerichteten Willens und von dem Maße der Betätigung dieses Willens abhängig sein".[2])

Die Brieftasche auf dem Schreibtische meines Freundes wird dieser für mich aufheben wollen, nicht aber den Stein aus meinem Ringe, der sich, wer weiß wo, versteckt im Parke befindet, und den er für unauffindbar halten wird.

Hier mag auch die Erörterung der Frage Platz finden, wieweit ich selbst in meinem eigenen Machtbereiche etwas verlieren kann. Sie ist, wenn auch nicht unbedingt, zu verneinen. „Wird der Besitz an einer z. B. im Hause verlegten Sache durch den Gewahrsam an den Räumen, wenn auch unbewußt aufrechterhalten, so ist die Sache nicht verloren." [3]) Hierbei ist zu bedenken, daß sich der Besitzwille unwillkürlich auf alles das erstreckt, das sich — als in meinem Besitze — in meiner Wohnung befindet, und das ich bewußtermaßen nicht weggegeben habe. Ich habe daher den Tisch, der mitten in meinem Zimmer steht, ebenso im Besitz wie den Hundertmarkschein, der sich, in der Sparkasse verschlossen, in meinem Schreibtische befindet, wie schließlich meinen Ring, der in die Dielenritze gerollt ist.

Gäbe ich allerdings jenen Machtbereich auf, so endigt der Besitz schon dadurch, daß ich mich der Möglichkeit, die tatsächliche Gewalt über die Sache auszuüben, entschlage. Der Mieter, der die Wohnung nach meinem Auszuge bezieht, kann den Ring in der Dielenritze „finden".

---

[1]) Strohal S. 74.

[2]) Strohal S. 67.

[3]) Komm. d. RGRäte S. 221 Anm. 1 zu § 965.

II. Das Eigentumsverhältnis an der Sache.

Ein wesentliches Begriffsmerkmal der „verlorenen Sache" ist ferner, daß sich die Sache noch im Eigentume irgend jemandes befindet. Denn sonst ist sie „herrenlos" und unterliegt den Vorschriften über die Aneignung (§§ 958 ff.). Nicht verlorene Sachen sind daher:

1. solche, die noch nicht im Eigentum jemandes gestanden haben, so wilde Tiere, solange sie sich in der Freiheit befinden (§ 960 Abs. 1), wildwachsende Blumen, ferner Steine, Muscheln u. dgl.;

2. solche, die nicht mehr im Eigentume jemandes stehen, so derelinquierte Sachen, wilde Tiere, die, nachdem sie gefangen waren, die Freiheit wiedererlangt haben und deren Eigentümer die Verfolgung aufgegeben hat (§ 960 Abs. 2), gezähmte Tiere, die die consuetudo revertendi abgelegt haben (§ 960 Abs. 3). Ferner noch ausgezogene Bienenschwärme, deren Eigentümer gleichfalls die Verfolgung aufgegeben hat (§ 961).

Derelinquiert ist eine Sache, deren Besitz der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, aufgegeben hat (§ 959). Ob dies der Fall ist, hat sich nach den näheren Umständen zu entscheiden; meist wird sich dies nach dem Werte der Sache beurteilen lassen.

Hierher gehört endlich noch der „Schatz", der zwar noch im Eigentum jemandes steht, ohne daß jedoch dieser Eigentümer zu ermitteln ist. Er findet eine Sonderbehandlung im § 984, kann daher schon deshalb nicht als „verlorene Sache" im Sinne von § 965 betrachtet werden.

III. Die Bedeutung der Kenntnis des Verlierers vom Aufenthaltsorte der Sache.

Einige Schriftsteller[1]) vertreten die Ansicht, daß dem Verlierer der Aufenthaltsort der Sache unbekannt sein müsse. Dem kann nicht beigepflichtet werden. M. E. kommt auch diese Frage darauf hinaus, ob Besitzverlust eintritt oder nicht. Wenn mir der Wind meinen Hut fortträgt, und ich laufe ihm nach, so ist er allerdings erst dann verloren, wenn er meinen Augen entschwunden ist. Er ist dies aber nicht schon deshalb, weil ich ihn nicht mehr sehe und nicht mehr weiß, wo er sich befindet, sondern deshalb, weil ich seinen Besitz verloren habe. Solange ich ihn noch sehe und ihm nachlaufe, somit noch die Möglichkeit habe, ihn jederzeit zu ergreifen, solange habe ich ihn noch im Besitze; sehe ich ihn aber nicht mehr, und muß ich daher die Verfolgung einstellen, so habe ich den Besitz und damit den Hut verloren.[2]) Verloren ist auch das Goldstück, das mir in den tiefen See gefallen ist: wenn ich es gleich vom Grunde heraufblinken sehe, so kann ich mir doch seinen Besitz nicht wieder verschaffen.[3])

Nach diesen Ausführungen ist die verlorene Sache im Sinne des § 965:

> eine bewegliche Sache, die aus dem Besitze jemandes ohne dessen Willen gekommen ist, in niemandes Besitze steht und einen — noch zu ermittelnden — Eigentümer hat.

[1]) Schütze S. 159; Leske S. 423 § 118; Dernburg S. 401 Anm. II.

[2]) vgl. hierzu Springmann S. 11: „Die Unkenntnis des Aufenthalts der Sache kommt nur insoweit in Betracht, als sie der Grund dafür sein kann, daß der Verlierer nicht zu der Sache gelangen und das Gewaltverhältnis wiederherstellen kann, also der Grund für den Besitzverlust".

[3]) Auf dem hier vertretenen Standpunkte stehen unter andern Endemann S. 567 Anm. 3; Crome S. 384 Anm. 3.

Zweites Kapitel.

Der Begriff des „Findens".

Der tägliche Verkehr gebraucht das Wort „Finden" in mannigfacher Bedeutung: man „findet" ein Geldtäschchen auf der Straße, ein Edelweiß am Bergesabhang, eine leere Konservenbüchse im Walde, einen vertauschten Hut am Kleiderhaken, sogar ein Haus, nach dem man in einer Straße gesucht hat, oder einen Namen im Adreßbuche. Dieses „Finden" ist jedoch nichts anderes als entdecken, antreffen, sinnlich wahrnehmen. Es ist nun klar, daß dieses „Finden" für das Fundrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches wohl erforderlich, aber allein nicht ausreichend sein kann. Denn an das bloße Entdecken, das bloße Antreffen einer Sache können unmöglich Folgen geknüpft werden, wie sie das Bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 965 ff. festlegt.

Im § 965 heißt es denn auch: „Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt . . ." Durch diese Worte gibt uns das Gesetz selbst die Handhabe, festzustellen, unter welchen Voraussetzungen dasjenige „Finden" vorliegt, an das sich die von ihm gegebenen Folgen anschließen können. Allerdings müßte man darnach — scheinbar widersinnig — definieren: „Finden" — im Sinne des Fundrechts — ist „Finden" und „Ansichnehmen". Und wenn auch hier im Wortlaute des Gesetzes eine sprachliche Ungenauigkeit[1]) untergelaufen sein mag, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß das Gesetz unter dem Worte „Finden" des § 965 das oben erwähnte „Antreffen" des

[1]) So Strauß S. 20.

gewöhnlichen Verkehrs verstanden wissen will, zu dem das „Ansichnehmen" hinzukommen muß, um den betreffenden Entdecker zum „Finder" im Sinne des Fundrechts zu machen.[1])

Das Ansichnehmen stellt sich als die Ergreifung des beabsichtigermaßen vorläufig andauernden Besitzes dar. Wenn ich eine Sache aufhebe, ansehe und sofort wieder wegwerfe, so habe ich sie noch nicht „an mich genommen".[2]) Denn es liegt schon in dem Worte „an sich nehmen" — wie auch z. B. „zu sich nehmen" — der Sinn, daß es dabei auf einen — wenn auch nur vorläufig — andauernden Zustand abgesehen ist. So ist Biermann[3]) beizupflichten, wenn er das „Ansichnehmen" als „Besitzergreifung zum Zwecke des mindestens vorläufigen Behaltens" definiert.[4])

Daß der Finder wirklich Besitzer und nicht etwa nur Besitzdiener nach § 855 wird, geht daraus hervor, daß er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des Verlierers tatsächlich nicht Folge zu leisten hat (vgl. § 855), ferner darauf, daß ihm nach § 972 das dem Besitzer nach § 1000 zustehende Zurückbehaltungsrecht dem Verlierer gegenüber gegeben wird.

Es liegt ferner im Begriffe des Ansichnehmens, daß der Besitz durch eine Tätigkeit des Handelnden erworben wird, es ist eine Besitzhandlung erforderlich. Deshalb habe ich den Hut, den der Wind auf mein Grundstück trägt, erst dann gefunden, wenn ich ihn auf- und zu mir genommen habe, nicht

---

[1]) So die herrschende Meinung: Cosack S. 140 Anm. I; Dernburg S. 401 Anm. III; Kober S. 444 Anm. 3; Maenner S. 215 Anm. 115; Planck S. 278 Anm. 1b zu § 965; Biermann S. 173 Anm. 2 zu § 965.

[2]) So u. a. Wolff S. 250; Planck S. 278 Anm. 1b; Kober S. 444 Anm. 3c; Komm. d. RGRäte S. 222 Anm. 2.

[3]) S. 173 Anm. 2 zu § 965.

[4]) vgl. hierzu noch Prot. S. 258 Anm. II.

schon, wenn er sich — auch mit meinem Wissen — z. B. nur auf meinem Grundstücke befindet.[1]) Es genügt nicht, daß ich den Besitz — wie dies nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch als möglich anzuerkennen ist — ohne Wissen und Willen erwerbe, sondern ich muß ihn mir durch eine bewußte und gewollte Handlung verschaffen.[2]) Dabei ist es nicht ausgeschlossen, daß ich eine Sache durch eine Mittelsperson an mich nehme. Hebt der Diener für seinen kranken Herrn eine Sache auf dessen Geheiß auf und übergibt sie ihm, so ist der Herr der Finder, nicht der Diener.[3]) Der Herr gebraucht den Diener hier lediglich als Werkzeug.

„Gefunden" werden kann nur eine objektiv verlorene Sache, d. h. eine solche, die die oben ausgeführten Begriffsmerkmale erfüllt. Ob sie nach der Ansicht des bisherigen oder des neuen Inhabers „verloren" ist, muß auch hier gleichgültig sein.[4]) Eine andere Ansicht läßt sich mit dem Wortlaute des Gesetzes „wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt" nicht vereinbaren: Wenn ich eine Sache nur für eine verlorene halte, sie aber in Wirklichkeit eine verlorene gar nicht ist, so kann ich sie nach § 965 nicht finden. Ist die Sache aber noch nicht „verloren", sondern der Besitz an ihr noch vorhanden, so ist das Ansichnehmen eine Besitzentziehung, verbotene Eigenmacht nach § 858; der bisherige Inhaber kann den Besitz durch Selbsthilfe (§ 859) oder nach § 861 wiedererlangen.

Von einem „Finden" kann ferner nur dann die Rede sein, wenn derjenige, der die Sache an sich nimmt, nicht Eigen-

---

[1]) So Kober S. 444 Anm. 3b; Goldmann-Lilienthal S. 107 Anm. 4.

[2]) vgl. Strauß S. 22; auch Mot. Bd. 3 S. 82.

[3]) vgl. Wolff S. 250.

[4]) So Wolff S. 250; Goldmann-Lilienthal S. 107 Anm. 3 zu § 24.

tümer, Verlierer oder ein sonstiger Empfangsberechtigter ist. Denn das Fundrecht bezweckt ja gerade, die verlorene Sache dem Empfangsberechtigten wieder zuzuführen. Daher wird die Anwendung der Vorschriften über den Fund überflüssig, wenn ein Empfangsberechtigter selbst die Sache antrifft und wiedernimmt.[1]) So ist eine Sache ferner auch dann nicht „gefunden", wenn der Verlierer einen andern mit dem Suchen der Sache an einem bestimmten Orte beauftragt und dieser die Sache dort gefunden hatte.[2]) Der Beauftragte ist hier lediglich derjenige, dessen sich der Verlierer zur Wiedererlangung seines Besitzes bedient.

Sieht man von diesem Falle ab, so kann wohl derjenige eine Sache „finden", der nach ihr gesucht hat.[3]) Wenn ich bemerke, daß aus dem vorüberfahrenden Luftschiffe der Hut eines Passagiers herunterfällt, und ich suche darnach, so kann ich den Hut sehr wohl „finden".

Die von Dernburg[4]) noch angeregte Frage, ob ein Fund nur an Sachen möglich sei, deren Eigentümer dem Finder unbekannt ist, ist m. E. schon deshalb unwesentlich, weil der Abs. 1 des § 965 diese Kenntnis geradezu als möglich voraussetzt, indem er vorschreibt, daß der Finder dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen hat.

Mitunter kann es zweifelhaft sein, wer von mehreren Beteiligten der Finder ist. Auch für diese Frage ist der im

---

[1]) vgl. Strauß S. 20.

[2]) So Kober S. 444 Anm. 3a; Endemann S. 568 Anm. 4; Strauß S. 21.

[3]) So Kober S. 444 Anm. 3a; Endemann S. 568b sowie die herrschende Meinung.

[4]) S. 401 Anm. 7.

§ 965 für das Finden aufgestellte Doppeltatbestand des „Findens und Ansichnehmens“ maßgebend. Es lassen sich hier folgende Fälle denken:

1. Haben mehrere Personen eine Sache bemerkt und gleichzeitig an sich genommen, so haben sie die Sache gemeinschaftlich gefunden. Die Verbindlichkeiten des Finders liegen ihnen gemeinschaftlich ob, wie andererseits die Rechte des Finders ihnen gemeinschaftlich zustehen.

2. Haben dagegen mehrere Personen die Sache wohl bemerkt, nur einer von ihnen aber sie an sich genommen, so ist lediglich dieser eine Finder im Sinne des Fundrechts.

3. Hieran ändert sich auch nichts, wenn von mehreren Personen einer die Sache an sich nimmt, nachdem er zuvor die Mitentdecker an der Besitzergreifung durch Gewalt oder auf andere Weise gehindert, oder erst auf ihre Mitteilung hin die Sache bemerkt und ihnen in der Besitzergreifung zuvorgekommen ist. Zwar kann sein Verhalten sittenwidrig sein und einen Schadensersatzanspruch der Mitentdecker gegen ihn nach § 826 begründen: Er allein ist der Finder, denn er allein hat den nach § 965 gebotenen Tatbestand durch das Ansichnehmen erfüllt.[1])

Endlich möge noch darauf eingegangen werden, wieweit eine geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Person nach § 965 „Finder“ werden kann. Auch die Untersuchung dieser Frage ist nach dem Doppeltatbestande des Wahrnehmens und Ansichnehmens zu gliedern.

„Wahrnehmen“ kann jede physische Person, da einer solchen die zur Wahrnehmung erforderlichen Sinne — ob ganz oder teilweise — von der Natur aus innewohnen.

---

[1]) So die herrschende Meinung: Kober S. 444 Anm. 3e; Biermann S. 173 Anm. 2; Planck S. 278 Anm. 1b; vgl. auch Mot. S. 384.

Wie steht es aber mit dem „Ansichnehmen"? Nach den obigen Ausführungen stellt sich das „Ansichnehmen" als Besitzergreifung, und zwar als bewußte und gewollte Besitzerwerbshandlung dar. Hier ist der Besitzwille zum Besitzerwerbe erforderlich. Dieser Wille ist jedoch nicht rechtsgeschäftlicher, sondern rein natürlicher Art. Der Besitzerwerb ist kein Rechtsgeschäft, sondern lediglich Rechtshandlung: Die vom Gesetze daran geknüpften Rechtswirkungen treten ohne Rücksicht auf den Willen des Handelnden ein.

Da also ein rechtsgeschäftlicher Wille hier nicht erforderlich ist, so bestimmt sich die Beantwortung der Frage, wieweit ein Geschäftsunfähiger bezw. beschränkt Geschäftsfähiger „Finder" sein kann, darnach, in welchem Maße er den rein natürlichen Willen, eine Sache in seine tatsächliche Gewalt zu bekommen, haben kann. Daß jedoch ein Geschäftsunfähiger diesen Besitzwillen haben kann, ist klar, wenn man bedenkt, in welchem Grade z. B. ein fünfjähriges Kind diesen Besitzwillen auf sein Spielzeug richtet. Demnach kann auch eine geschäftsunfähige Person „Finder" sein.[1])

Endemann[2]) ist der Ansicht, daß der Geschäftsunfähige nicht „Finder" sein kann, und zwar im Hinblick auf das durch den Fund für den Finder entstehende Verpflichtungsverhältnis. Wenn nun auch den Geschäftsunfähigen die sich aus dem Funde ergebenden Pflichten nicht treffen können, so kann er doch — wie oben gezeigt — die nach § 965 zum „Finden" erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Und wenn er auch in der sich nun nach dem Gesetze für ihn ergebenden

---

[1]) So Kober S. 444 Anm. 3d; Wolff S. 256 Anm. III; Planck S. 278 Anm. 1b; Kretzschmar S. 246 Anm. 1c; vgl. bes. Strohal S. 76.

[2]) S. 568 Anm. 7.

Lage nicht vollwirksam auftreten kann, so ist es eben Sache seines gesetzlichen Vertreters, für ihn zu handeln: dieser hat dann die sich aus dem Funde ergebenden Rechte und Pflichten für den Geschäftsunfähigen wahrzunehmen bezw. zu erfüllen. Endemann ist der Ansicht, daß in solchen Fällen erst der Geschäftsfähige Finder wird, der die Fundsache in der Hand des Geschäftsunfähigen entdeckt. Dem ist entgegenzuhalten, daß sich ja dann die Sache bereits im Besitze eines anderen, des Geschäftsunfähigen, befindet, daher keine „verlorene Sache" mehr ist und deshalb auch nicht mehr „gefunden" werden kann.

Drittes Kapitel.

Der Eigentumserwerb des Finders.

Dadurch, daß eine Sache verloren wird, werden die dinglichen Rechte, die an ihr bestehen, zunächst in keiner Weise berührt: Der Eigentümer behält sein Eigentum, der Pfandgläubiger sein Pfandrecht an der Sache. Der Finder, der den Besitz der Sache erlangt hat und nun mit ihr in der vom Gesetze vorgeschriebenen Weise zu verfahren hat, muß gewärtig sein, sie jederzeit dem Verlierer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten zurückgeben zu müssen. Es ist ohne weiteres klar, daß dieser Zustand nicht für immer bestehen bleiben kann, daß er vielmehr auf eine bestimmte Zeit zu begrenzen ist, nach deren Ablauf eine völlige Neuregelung der an der Sache bestehenden dinglichen Rechtsverhältnisse einzutreten hat. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat dies in der Weise durchgeführt, daß es einerseits andere Personen — in erster Linie den Finder — das Eigentum an der Sache erwerben, andererseits alle bisher an ihr bestandenen Rechte erlöschen läßt.

I. Der Eigentumserwerb im allgemeinen.

Was zunächst den Rechtsgrund für den Eigentumserwerb des Finders anlangt, so hat das Bürgerliche Gesetzbuch die in den bisherigen Gesetzgebungen vertretenen Theorien, den Eigentumserwerb als Ersitzung oder Aneignung aufzufassen, verworfen. So erklären die Motive[1]) ausdrücklich: „Diese Neuregelung — d. h. den Eigentumserwerb — als Folge einer Anspruchsverjährung und einer mit derselben verbundenen

[1]) S. 382.

Ersitzung zu bestimmen, ist, auch wenn man das Zeitmaß angemessen herabsetzen wollte, schon um deswillen nicht passend, weil es dem Grundgedanken der Ersitzung, wie solche im Entwurfe geregelt ist, widerspricht, daß durch dieselbe offenkundiges Nichteigentum in Eigentum verwandelt werde", und weiter zur Okkupationstheorie: „Die Nichtermittlung des früheren Berechtigten hat im praktischen Erfolge Ähnlichkeit mit dem Nichtvorhandensein solcher Berechtigten bei herrenlosen Sachen; doch bestehen zugleich so viele Verschiedenheiten zwischen Funderwerb und Okkupation, daß jene Analogie, auf welche u. a. das sächsische Gesetzbuch (§ 239) hinweist, für den Gesetzgeber kaum in Betracht kommt".

Das Bürgerliche Gesetzbuch knüpft vielmehr an die Grundsätze des dem älteren deutschen Rechte entstammenden Instituts der „Verschweigung" an, bei der unter bestimmten Umständen eine Untätigkeit des bisher Berechtigten zum Erlöschen seines Rechts führt und aus dem Erlöschen dieses Rechtes ein neues Recht für eine bestimmte andere Person hervorgeht.[1]) Die Empfangsberechtigten, die die Jahresfrist des § 973 bezw. § 974 untätig haben verstreichen lassen, haben sich verschwiegen: Ihre Rechte gehen unter, und der Finder erwirbt lastenfreies Eigentum an der Sache bezw. dem Versteigerungserlöse (§ 966).

Der Eigentumserwerb des Finders stellt sich so nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche als selbständige Erwerbsart infolge Verschweigung — nach Zeitablauf — dar.

Der Finder erwirbt neues Eigentum, unabhängig von dem des bisherigen Eigentümers: denn dieses ist durch Verschweigen endgültig untergegangen.[2]) Sein Erwerb ist daher originärer Natur.

---

[1]) vgl. Wolff S. 256; Strauß S. 52.

[2]) Kober S. 452 Anm. 3b zu § 973.

Er erwirbt das Eigentum ferner ipso iure, ohne daß es, wie in bisherigen Gesetzgebungen, eines Aufgebotsverfahrens, einer öffentlichen Bekanntmachung oder eines Zuschlagsurteils bedarf.[1])

Da der Eigentumserwerb ohne weiteres durch Zeitablauf von selbst eintritt, so braucht der Finder im Zeitpunkte des Erwerbes die Sache nicht im Besitze zu haben.[2])

Der Finder kann naturgemäß erst dann das Eigentum erwerben, wenn das Eigentumsrecht des bisherigen Eigentümers nicht mehr besteht. Dieser aber verliert sein Recht erst dadurch, daß er sich ein Jahr lang verschwiegen hat, demnach also nach Fristablauf. Infolgedessen kann auch der Eigentumserwerb des Finders sich erst nach Fristablauf, ex nunc, vollziehen.[3]) Die Motive[4]) halten eine besondere Vorschrift hierüber nicht für erforderlich, da „die Entscheidung der Frage, ob die Eigentumserwerbung ex nunc oder ex tunc erfolge, nur in seltenen Fällen von praktischer Bedeutung sei, z. B. in Ansehung der Nutzungen der Zwischenzeit". Es besteht jedoch wie für die Sache selbst, so auch für die Nutzungen das Bedürfnis, die dinglichen Verhältnisse an ihnen zu regeln. Die Nutzungen bleiben bis zum Erwerbe des Eigentums an der Sache selbst im Eigentume dessen, dem sie bisher zukamen (§§ 953 ff.); denn

---

[1]) Wolff S. 256 Anm. VII, 1.

[2]) Dernburg S. 407 Anm. 5; Crome S. 388 Anm. 60; jetzt auch Kober S. 452 Anm. 3d zu § 973.

[3]) So Planck S. 285 Anm. 2; Crome S. 388 Anm. 61; Goldmann-Lilienthal S. 110 Anm. 2; Wolff S. 256; Komm. d. RGRäte S. 226 Anm. 1. And. M. Kober S. 752 Anm. 3c („der Fund ist immerhin eine Art Aneignung"); Biermann S. 179 Anm. 5; Dernburg S. 407 Anm. 3 (ohne Begründung).

[4]) S. 384.

bis dahin bleiben die dinglichen Verhältnisse an der Sache selbst die alten. Gehen jedoch das Eigentum und die sonstigen Rechte an der Sache selbst durch Verschweigung unter, so gilt dies auch, wie unbedenklich behauptet werden kann, für die Nutzungen der Zwischenzeit: „Wer das Eigentum an einer Sache durch Verschweigung verliert, der verliert damit das Eigentum an allen Bestandteilen der Sache, auch wenn diese durch Trennung zu selbständigen Sachen werden".[1] Und wie der Finder infolge der Verschweigung dann das Eigentum an der Sache selbst erwirbt, so erwirbt er es zugleich an ihren Nutzungen. Dies ist auch die einzig praktische Lösung dieser Frage: denn wollte man dem Finder *nicht* das Eigentum an den Nutzungen zusprechen, so blieben diese — mangels besonderer Vorschrift — für immer rechtlich unverwertbare Objekte.

Der Finder hat vom Zeitpunkt des Fundes an ein Recht zum Erwerbe des Eigentums. Dieses Recht ist vererblich und durch formlosen Vertrag übertragbar (§ 413).[2] Der Rechtsnachfolger tritt dann in die Rechtslage so ein, wie sie im Augenblicke der Übertragung für den Finder bestand: sind daher seitens des Finders die zum Eigentumserwerbe führenden Voraussetzungen erfüllt, so steht dem Erwerbe durch den Rechtsnachfolger nichts entgegen; andernfalls hat der Rechtsnachfolger die noch fehlenden Voraussetzungen, wenn er Eigentum erwerben will, zu erfüllen.

Allerdings lassen sich hier Fälle denken, wo der Übergang des Erwerbsrechts für die Empfangsberechtigten einen Nachteil bedeuten würde, wenn die Bedingungen zum Erwerbe vom Übergangszeitpunkte an lediglich vom Rechtsnachfolger zu er-

[1] Wolff S. 256.

[2] Planck S. 286 Anm. 4; Wolff S. 258 Anm. 3. Über den Übergang dieses Rechtes kraft Gesetzes vgl. unten Viertes Kapitel.

füllen wären, so z. B. dem Finder nach dem Übergange Empfangsberechtigte bekannt würden. Hier verlangt die Billigkeit, daß die Voraussetzungen für den Eigentumserwerb sich in der Person sowohl des Finders als auch des Rechtsnachfolgers erfüllen. Denn der Hauptzweck der Vorschriften über den Fund ist in erster Linie, die Sache den Empfangsberechtigten zukommen zu lassen, während die Neuregelung der dinglichen Verhältnisse nur ersatzweise eintreten soll. So soll auch der Rechtsnachfolger nie Eigentum erwerben, wenn der Finder auch nach dem Übergange des Rechts den Fund auf Nachfrage verheimlicht hat.[1])

Der Eigentumserwerb ist ausgeschlossen, wenn ihm besondere Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entgegentreten. Dies gilt bei einem über eine Forderung ausgestellten Schuldscheine und bei Urkunden über andere Rechte, kraft deren eine Leistung gefordert werden kann, insbesondere Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe. Gegenstand des Fundes ist hier nicht etwa die in der Urkunde bescheinigte Forderung, sondern lediglich das Papier selbst. Da aber nach § 952 das Eigentum am Papier ausschließlich dem Gläubiger der Forderung zusteht, sonach nur infolge Zession der darin enthaltenen Rechte seitens des Gläubigers übertragen werden kann, so ist für den Finder der Erwerb des Eigentums am Papiere ausgeschlossen.[2])

II. Die einzelnen Voraussetzungen des Eigentumserwerbs.

A. Die Voraussetzungen nach § 973.

1. Beim Wertfund.

Nach § 973 Abs. 1 erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des

[1]) vgl. hierzu Moritz S. 29.

[2]) vgl. hierzu Strohal, Das Sparkassenbuch im Sachenrecht S. 161.

Fundes bei der Polizeibehörde, wenn nicht vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat. Hierbei handelt es sich um Sachen im Werte von mehr als 3 Mk., da für Sachen im Werte von „nicht mehr als 3 Mk." — also bis einschließlich 3 Mk. — noch die besonderen Vorschriften des Abs. 2 in Betracht kommen.

Demnach sind die Bedingungen, von deren Erfüllung der Eigentumserwerb beim Wertfunde abhängt:

a) Anzeige bei der Polizeibehörde,

b) Ablauf eines Jahres,

c) Nichtkenntnis eines Empfangsberechtigten,

d) Nichtanmeldung eines Rechtes bei der Polizeibehörde.

a) Nach § 965 Abs. 2 hat der Finder bei Nichtkenntnis der Empfangsberechtigten oder ihres Aufenthalts „den Fund und die Umstände, welche für die Ermittlung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen". Verlangt nun das Gesetz für den Eigentumserwerb diese Anmeldung des § 965, wenn es im § 973 — gewissermaßen zurückverweisend — von „der" Anzeige spricht? Diese Frage ist zu verneinen. Der Eigentumserwerb des Finders bezweckt ja, wie oben gesagt, die Neuregelung der an der Sache bestehenden dinglichen Rechtsverhältnisse. Diesem Zweck aber würde es zuwiderlaufen, wollte man den Eigentumserwerb von der Anzeige des § 965 abhängig machen. Man kann behaupten, daß die Anzeige in sehr vielen Fällen — sei es aus Nachlässigkeit, sei es aus Mangel an Zeit — *nicht* eine unverzügliche sein wird. In all diesen Fällen könnte ein Eigentumserwerb infolge Verletzung der Anzeigepflicht nie stattfinden, und die Sache bliebe, da es an einer Ersatzvorschrift für diesen Fall mangelt, für immer ein unverwertbares Ob-

jekt. Allerdings wird durch die verspätete Anzeige der Zeitpunkt des Eigentumserwerbs hinausgeschoben, da die Jahresfrist erst durch die Anzeige in Lauf gesetzt wird, nicht aber kann das Gesetz wollen, daß durch sie der gerade durch die Vorschriften über den Eigentumserwerb bezweckte Erfolg verhindert wird.[1])

Daß das Bürgerliche Gesetzbuch selbst den hier vertretenen Standpunkt einnimmt, ist daraus zu folgern, daß der § 920 des 1. Entw.,[2]) der bei nicht unverzüglicher und vollständiger Anzeige den Eigentumserwerb ausschließen sollte, keine Aufnahme darin gefunden hat.

Eine Beschränkung auf eine bestimmte örtlich zuständige Polizeibehörde — etwa die des Fundorts — will das Gesetz nicht. Die Frist beginnt, wenn der Finder die Anzeige bei irgendeiner — deutschen — Polizeibehörde erstattet hat; deren Sache ist es, die Angelegenheit an die örtlich zuständige Stelle weiterzugeben.[3])

b) Die Berechnung der einjährigen Frist bestimmt sich nach den §§ 187, 188. Demnach erfolgt der Eigentumserwerb mit Ablauf des Tages des nächsten Jahres, der durch seine Zahl dem Tage entspricht, in dem die Anzeige bei der Polizeibehörde fällt.

c) Der Eigentumserwerb tritt ferner nur ein, wenn bis zum Ablaufe der einjährigen Frist dem Finder kein Empfangsberechtigter bekannt geworden ist.

---

[1]) So Planck S. 285 Anm. 1 a α zu § 973; Wolff S. 256 Anm. VII, 1; Kretzschmar S. 250 Anm. I, 1 a zu § 973; Biermann S. 178 Anm. 2.

[2]) Mot. S. 385, 7 a.

[3]) Mot. S. 377, 3 c; Prot. Nr. 205 Anm. IV; Kober S. 452 Anm. 1 c zu § 973; Wolff S. 256 Anm. VII, 1.

Der Begriff des „Empfangsberechtigten" ist gemäß dem Wortlaute des § 965 — „dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten" — weit zu fassen. Empfangsberechtigter ist daher nicht nur der Eigentümer oder Verlierer, d. h. der frühere unmittelbare oder mittelbare Besitzer, sondern jede sonst an der Sache dinglich oder obligatorisch berechtigte Person, m. a. W. jeder, der die Herausgabe der Sache aus irgendeinem Rechtsgrunde verlangen kann.[1])

Wann ist nun dem Finder ein Empfangsberechtigter „bekannt geworden"? Es wäre unbillig, auf bloße Rechtsbehauptung eines Empfangsberechtigten hin ein „Bekanntwerden" anzunehmen. Denn dann läge es in der Hand jedes Beliebigen, durch Aufstellung einer solchen Behauptung den Eigentumserwerb des Finders wenn auch nicht auszuschließen, so doch bis zur Klarstellung der Sachlage hinauszuschieben. Es ist vielmehr erforderlich, daß der Empfangsberechtigte dem Finder sein Recht in der Weise glaubhaft macht, daß diesem die Empfangsberechtigung zum mindesten wahrscheinlich erscheint. Die Motive[2]) sprechen hierbei von einer „mala fides" des Finders, wobei dieser Ausdruck nicht in der gewöhnlichen Auffassung des § 932 zu verstehen ist, „vielmehr nur auf die Kenntnis von Tatsachen bezogen werden kann, welche eine bestimmte und auffindbare Person als Empfangsberechtigten erscheinen lassen". Sie stehen auf dem Standpunkte, daß „bloße Rechtsbehauptungen eines angeblichen Empfangsberechtigten die im Gesetze vorausgesetzte Kenntnis nicht hervorzubringen brauchen". Da aber demnach zum „Bekanntwerden" der Glaube an die Wahrscheinlichkeit der Empfangsberechtigung seitens des

[1]) vgl. Kober S. 445 Anm. IIIa; Biermann S. 174 Anm. 3 zu § 965; Crome S. 385 Anm. 18; Planck S. 278, 2aα zu § 965.

[2]) S. 385.

Finders gehört, so muß dieser Glaube auch innerhalb der Jahresfrist beim Finder vorliegen bezw. durch Glaubhaftmachung geweckt worden sein. Ist dies nicht der Fall, so erwirbt er mit Ablauf des Jahres Eigentum.[1])

Hierbei ist noch zu erwähnen, daß die Kenntnis eines Empfangsberechtigten den Eigentumserwerb verhindert. Macht demnach ein Pfandgläubiger innerhalb eines Jahres dem Finder sein Pfandrecht an der Sache glaubhaft, so erwirbt der Finder mit Jahresablauf nicht etwa das Eigentum unter Belastung mit dem Pfandrechte, sondern er erwirbt überhaupt kein Eigentum.[2]) Denn ist einmal ein irgendwie an der Sache Berechtigter gefunden, so werden unschwer der Eigentümer und die sonstigen an ihr Berechtigten festzustellen sein. Damit entfällt aber nicht nur der Zweck des Eigentumserwerbs, die dinglichen Rechtsverhältnisse an der Sache neu zu regeln, sondern es wäre sogar unbillig, in einem solchen Falle den Finder Eigentum erwerben zu lassen.

d) Eine weitere Voraussetzung für den Eigentumserwerb des Finders ist die, daß bis zum Ablaufe der einjährigen Frist kein Empfangsberechtigter sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat. Hier genügt zur Ausschließung des Eigentumserwerbs die bloße Anmeldung des Rechtes, ohne daß es einer Glaubhaftmachung bedarf;[3]) will demnach der Verlierer den Eigentumserwerb eines Finders ein für allemal verhindern, so braucht er

---

[1]) Dieser Ansicht sind u. a. Planck S. 285 Anm. 1 aγ; Kretzschmar S. 251 Anm. 2a; Kober S. 451 Anm. 1a; Biermann S. 178 Anm. 2 zu § 973; Goldmann-Lilienthal S. 111 Anm. 4.

[2]) So Kober S. 451 Anm. 1a zu § 73; Dernburg S. 406 Anm. 31.

[3]) Planck S. 285 Anm. 1aγ; Kretzschmar S. 251 Anm. I, 2b zu § 973; Goldmann-Lilienthal S. 110 Anm. 5.

nur sein Recht an der Sache bei der Polizeibehörde anzumelden.[1]) Daß auch hier keine bestimmte örtlich zuständige Polizeibehörde verlangt wird, rechtfertigt sich schon daraus, daß der Verlierer oft gar nicht wissen wird, wo er eine Sache verloren hat.[2])

Der Umstand, daß der Finder von der Anmeldung des Rechtes gar keine Kenntnis hat, steht der Ausschließung des Eigentumserwerbs nicht entgegen. Das gleiche ist der Fall, wenn die aufbewahrende Polizeibehörde in Unkenntnis einer bei einer andern Polizeibehörde eingegangenen Rechtsanmeldung dem Finder nach Jahresfrist die Sache aushändigt. Durch die Anmeldung bei der Polizeibehörde ist der Eigentumserwerb von vornherein ausgeschlossen.

Auch hier wird aus den unter c erwähnten Gründen der Eigentumserwerb völlig verhindert: der Finder erwirbt nicht Eigentum belastet mit dem angemeldeten Rechte, sondern überhaupt kein Eigentum.[3])

2. Beim Kleinfunde.

Der Eigentumserwerb beim Kleinfunde wird im § 973 Abs. 2 geregelt.

Die Besonderheiten sind folgende:

a) Die einjährige Frist beginnt vom Zeitpunkte des Fundes an zu laufen;

b) der Finder darf innerhalb der Jahresfrist den Fund nicht auf Nachfrage verheimlichen;

c) es darf ihm innerhalb dieser Zeit kein Empfangsberechtigter bekannt geworden sein;

---

[1]) Kober S. 452 Anm. 1b; Biermann S. 178 Anm. 2 zu § 973.

[2]) So Kretzschmar S. 251 Anm. I, 2b.

[3]) Dernburg S. 406 Anm. 31; Goldmann-Lilienthal S. 111 Anm. 5.

d) die Anmeldung eines Rechtes bei der Polizeibehörde steht dem Erwerbe des Eigentums nicht entgegen.

a) Der Grund dafür, daß beim Kleinfunde die einjährige Frist im Zeitpunkte des Fundes beginnt, ist der, daß das Gesetz im § 965 Abs. 2 für diesen Fall eine „Anzeige" seitens des Finders nicht verlangt.[1]) Als Zeitpunkt des Fundes kommt nach den obigen Ausführungen (Kap. 2) der Zeitpunkt in Betracht, in dem der Finder die Sache an sich genommen hat.

b) Der Finder hat einem jeden nach der Sache Fragenden Rede und Antwort zu stehen, ohne daß jener sich über seine Berechtigung zur Nachfrage auszuweisen braucht.[2]) Auch eine falsche oder unvollständige Auskunft kommt einer Verheimlichung gleich,[3]) eine unvollständige m. E. jedoch nur insoweit, als daraus der Finder nicht als solcher zu erkennen ist. Denn wenn die Angaben ausreichen, um den Finder als solchen erkennen zu lassen, kann von einer Verheimlichung nicht mehr die Rede sein.

Verheimlicht aber der Finder auf Nachfrage den Fund, so kann er nie mehr das Eigentum daran erwerben; dies behält dann ein für allemal der ursprüngliche Eigentümer.

Ist beim Finder nach der Sache gefragt worden und hat er sich durch seine Auskunft als Finder bezeichnet, so erwirbt er auch dann noch Eigentum, wenn die Sache nicht nach Jahresfrist abgeholt worden ist, es sei denn, daß ein anderer Grund zur Ausschließung des Eigentumserwerbs vorliegt, z. B. daß ihm gerade infolge der Nachfrage ein Empfangsberechtigter „bekannt geworden" ist (vgl. unten c).

---

[1]) Denkschr. S. 135.

[2]) Kretzschmar S. 252 Anm. II, 3b; Biermann S. 178 Anm. 3 zu § 973.

[3]) Biermann S. 178 Anm. 3 zu § 973.

Nur Verheimlichung innerhalb des Jahres steht dem Eigentumserwerbe entgegen. Wenn der Finder nach Ablauf der einjährigen Frist den Fund auf Nachfrage verheimlicht, kann dies keinen Einfluß auf seinen Eigentumserwerb haben: er hat das Eigentum bereits mit dem Ablaufe des Jahres erworben.

c) Im § 973 Abs. 2 fehlt die ausdrückliche Bestimmung, daß dem Finder, damit er Eigentum erwerbe, innerhalb der Jahresfrist kein Empfangsberechtigter bekannt geworden sein darf. An der Erfüllung dieser Bedingung ist jedoch auch beim Kleinfunde unbedingt festzuhalten, und zwar aus folgenden Gründen:

Zunächst würde es der Billigkeit durchaus nicht entsprechen, wollte man in einem solchen Falle den Finder Eigentum erwerben lassen. Denn es kommt in erster Linie darauf an, daß der Verlierer die Sache wiederbekommt, während der Eigentumserwerb des Finders nur als Ersatz für den Fall vorgesehen ist, daß ein Empfangsberechtigter nicht ausfindig gemacht wird. Nur in den seltensten Fällen aber wird es dem Verlierer gelingen, bei seinen Nachforschungen gerade auf den Finder zu treffen und bei ihm nach der verlorenen Sache zu fragen. Das aber kann der Gesetzgeber nicht wollen, daß der Finder mit dieser Unwahrscheinlichkeit spekulieren darf.[1])

Des weiteren kann auch aus dem Gesetze selbst die Notwendigkeit dieser Bedingung zum Eigentumserwerbe gefolgert werden:

a) Es ist davon auszugehen, daß im § 973 Abs. 1 der Eigentumserwerb für alle Fundsachen im allgemeinen geregelt wird, während im Abs. 2 nur einige Besonderheiten für den

---

[1]) vgl. Biermann S. 179 Anm. 3 zu § 973.

Kleinfund aufgestellt werden. Dies erhellt in zwingender Weise daraus, daß nur im Abs. 1 das Erlöschen der sonstigen Rechte an der Sache beim Eigentumserwerbe ausgesprochen wird, das doch für den Kleinfund in gleicher Weise zu gelten hat; weiter auch daraus, daß im Abs. 2 besonders hervorgehoben wird, daß die Anmeldung eines Rechtes bei der Polizeibehörde dem Erwerbe des Eigentums nicht entgegenstehe: dieser besonderen Erwähnung bedürfte es jedoch nicht, wenn Abs. 2 unabhängig vom Abs. 1 lediglich für die Regelung des Kleinfundes in Betracht käme. Gilt aber Abs. 1 für alle Funde, so steht auch beim Kleinfunde das Bekanntwerden eines Empfangsberechtigten beim Finder dem Eigentumserwerbe entgegen.[1])

β) Diese Folgerung ist weiter auch aus dem Wortlaute des § 974 zu ziehen, der im Gegensatz zu § 973 den Eigentumserwerb für den Fall regelt, daß dem Finder ein Empfangsberechtigter bekannt geworden ist, ohne jedoch zwischen Wert- und Kleinfund einen Unterschied zu machen.[2])

d) Der Finder erwirbt beim Kleinfunde das Eigentum an der Sache auch dann, wenn ein Empfangsberechtigter sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat. In diesem Falle wird es Sache der Polizeibehörde sein, den Anmeldenden auf die Erfolglosigkeit seiner Anmeldung hinzuweisen.

B. Die Voraussetzungen nach § 974.

Gegenüber dem § 973 regelt der § 974 den Eigentumserwerb des Finders für den Fall, daß ihm vor dem Ablauf der einjährigen Frist Empfangsberechtigte bekannt geworden

---

[1]) So Planck S. 285 Anm. 1 bβ zu § 973; Crome S. 389 Anm. 63; Goldmann-Lilienthal S. 111 Anm. 6.

[2]) So Kober S. 452 Anm. 2a; Biermann S. 178 Anm. 3 zu § 973; Dernburg S. 406 Anm. 32.

sind, oder bei einer Sache, die mehr als 3 Mk. wert ist, ihre Rechte bei der Polizeibehörde rechtzeitig angemeldet haben. Hier ist jedoch Voraussetzung, daß die Empfangsberechtigten die dem Finder nach §§ 970—972 zustehenden Ansprüche auf Finderlohn und Ersatz für Aufwendungen nicht befriedigen.

Stehen nun dem Finder solche bekannte Empfangsberechtigte gegenüber, so kann er sie auffordern, sich innerhalb einer angemessenen Frist darüber zu erklären, ob sie seine Ansprüche genehmigen (§ 974 mit § 1003), und nach ergebnislosem Verlaufe der Frist das Eigentum an der Sache erwerben.

Der Finder hat die Aufforderung, die die von ihm beanspruchten Beträge nach Art und Höhe genau bezeichnet enthalten muß,[1]) im übrigen aber an keine besondere Form gebunden ist, allen Empfangsberechtigten, die ihm im Laufe der Jahresfrist bekanntgeworden oder auch von vornherein gewesen sind, zugehen zu lassen.[2]) Solange er auch nur an einen von ihnen seine Aufforderung nicht richtet, kann er kein Eigentum erwerben: nicht nach § 973, denn es ist ihm binnen Jahresfrist ein Empfangsberechtigter bekannt geworden; und nicht nach § 974, denn er hat eben diesem einen — bekannten — gegenüber die dort vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt.

Die vom Finder den Empfangsberechtigten zu setzende Frist ist so zu bemessen, daß sie nicht vor der im § 973 vorgesehenen Jahresfrist zum Ablaufe kommt;[3]) denn es ist der Fall denkbar, daß dem Finder noch nach erlassener Aufforderung, jedoch vor Ablauf der Frist des § 973, ein Empfangsberechtigter bekannt wird. Voraussetzung aber für den Eigentumserwerb

---

[1]) Cosack S. 142 Anm. 2; Crome S. 389 Anm. 69; Komm. d. RGRäte S. 227 Anm. 3; Kober S. 453 Anm. 1 zu § 974.

[2]) Wolff S. 257 Anm. 2; Komm. d. RGRäte S. 227 Anm. 2 zu § 974.

[3]) So Planck S. 286 Anm. 2a zu § 974.

nach § 974 ist, daß sämtliche vor Ablauf der in § 973 festgesetzten Frist dem Finder bekannt gewordene Empfangsberechtigte zur Erklärung aufgefordert worden sind.

Die Folgen, die sich an die Aufforderung des Finders knüpfen, können nun verschiedene sein:

1. Die Empfangsberechtigten weigern sich, die Ansprüche des Finders zu erfüllen oder, was dem gleichzuachten ist, erklären sich überhaupt nicht; dann erwirbt der Finder mit dem Ablaufe der Frist Eigentum.

2. Erklärt sich auch nur einer der Empfangsberechtigten zur Befriedigung der Ansprüche bereit, so wird dadurch der Eigentumserwerb des Finders ausgeschlossen und das alte Eigentum bleibt erhalten, auch wenn jener Empfangsberechtigte gar nicht der Eigentümer der Sache ist.

Allerdings braucht der Finder die Sache erst gegen die tatsächliche Erfüllung seiner Forderungen, die er auf Grund der Genehmigung klageweise geltend machen kann, herauszugeben; bis dahin steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht an der Sache zu (§ 972 mit § 1000), das er auch durch die Polizeibehörde auszuüben vermag, wenn er die Sache schon an diese abgegeben haben sollte (§ 975 Satz 3).

3. Es kann ferner der Fall in Betracht kommen, daß ein Empfangsberechtigter die Befriedigung der vom Finder gestellten Ansprüche an sich nicht verweigern will, diese aber, sei es dem Grunde oder der Höhe nach, bestreitet. Hier kann sich der Finder zunächst, wenn ihm an einer Neuregelung der Eigentumsfrage nichts Besonderes liegt, unter Ausübung seines Zurückbehaltungsrechts abwartend verhalten, ob ihn der Empfangsberechtigte auf Herausgabe der Sache verklagen wird.[1])

[1]) vgl. Strauß S. 56.

Der Finder kann aber auch gemäß § 1003 Abs. 2 im Klagewege den Betrag seiner Forderungen feststellen lassen und nach Rechtskraft des Urteils den Empfangsberechtigten unter erneuter Fristsetzung zur Erklärung über die — nunmehr gerichtlich festgesetzten — Ansprüche auffordern; läßt der Empfangsberechtigte die Frist verstreichen, ohne die Ansprüche zu genehmigen, so erwirbt nunmehr der Finder das Eigentum an der Sache.[1])

Anderer Meinung sind Fischer-Henle, Kober und Endemann: Nach Fischer-Henle[2]) soll der Finder mit Ablauf der Frist Eigentum erwerben, wenn der Empfangsberechtigte die Ansprüche nach Grund oder Höhe bestreitet, denn § 974 verweise lediglich in bezug auf die Aufforderung auf § 1003; es könne daher lediglich der erste Absatz dieses Paragraphen und nicht der zweite — rechtskräftige Feststellung und erneute Fristsetzung — in Betracht kommen. Dem ist entgegenzuhalten, daß der Abs. 2 des § 1003, indem darin die Folgen der Aufforderung behandelt werden, auch auf die Aufforderung im allgemeinen zu beziehen, daher aber die Verweisung im § 974 auch auf ihn gerichtet ist. Wollte das Gesetz im § 974 eine Verweisung auf den zweiten Absatz des § 1003 ausgeschlossen wissen, so brächte es dies — seiner üblichen Schreibweise zufolge — auch durch die strikte Verweisung auf § 1003 Abs. 1 zum Ausdrucke.

Ein weiterer Grund für die Unrichtigkeit dieser Ansicht ist

---

[1]) So Planck S. 286 Anm. 2b; Biermann S. 180 Anm. 2; Komm. d. RGRäte S. 227 Anm. 4; Kretzschmar S. 253 Anm. 2c zu § 974; Cosack S. 142 Anm. IV, 2; Dernburg S. 407 Anm. 7b; Matthiaß S. 471 Anm. B 1b; Wolff S. 257 Nr. 2; Meisner S. 127 Anm. 2; Crome S. 389 β; Goldmann-Lilienthal S. 111 Anm. 2; Denkschr. S. 135.

[2]) S. 567 Anm. 7 zu § 974.

die sich daraus ergebende unhaltbare Folge, daß der Finder nur nicht bestehende oder übertriebene Ansprüche zu stellen brauchte, um dadurch den Empfangsberechtigten zum Bestreiten zu veranlassen und sich so das Eigentum an der Sache zu sichern, oder andererseits bei einer wertvollen Fundsache in der Lage wäre, den Empfangsberechtigten zur Anerkennung solcher Ansprüche zu zwingen.[1])

Kober[2]) und Endemann[3]) wollen dieses Verfahren des § 1003 Abs. 2 nur für den Fall in Anwendung gebracht wissen, daß der Empfangsberechtigte die Ansprüche nur der Höhe nach bestreitet, während er demnach mit Ablauf der Frist auch dann Eigentum erwerben soll, wenn er sie dem Grunde nach, d. h. ihr Bestehen, bestreitet. Allein auch ihnen ist nicht beizupflichten. Denn auch in diesem Falle läge es in der Hand des Finders, den Empfangsberechtigten vor die Wahl zwischen der Befriedigung überhaupt nicht bestehender Ansprüche oder dem Verlust seiner Rechte zu stellen.[4]) Dies wäre eine unbillige Härte, da ja der Empfangsberechtigte durch sein Bestreiten bei weitem nicht die Verweigerung der Befriedigung auszudrücken braucht, vielmehr aus irgendwelchem Grunde nicht an das Bestehen der vom Finder gestellten Ansprüche glaubt und deshalb dieses erst gerichtlich festgestellt haben will.

---

[1]) vgl. Komm. d. RGRäte S. 227 Anm. 4 zu § 974.

[2]) S. 453 Anm. 1c zu § 974.

[3]) S. 571 Anm. 24.

[4]) vgl. Biermann S. 180 Anm. 2 zu § 974.

Viertes Kapitel.

Der Eigentumserwerb der Gemeinde.

Es sind Fälle denkbar, in denen der Finder auf sein Recht zum Eigentumserwerbe an der Sache ausdrücklich verzichten oder, wenn er sie einmal an die Polizeibehörde abgeliefert hat, nichts mehr mit der ganzen Angelegenheit zu tun haben will. Da in einem solchen Falle „das Bedürfnis einer definitiven dinglichen Regelung bestehen bleibt,“ [1]) muß das Gesetz eine Ersatzvorschrift für den Erwerb des Eigentums enthalten. Das Bürgerliche Gesetzbuch läßt in einem solchen Falle die Gemeinde Eigentum erwerben, mit Rücksicht darauf, daß nach den meisten vor ihm bestehenden Gesetzgebungen die Fundsache beim Ausscheiden des Finders der Armenpflege zugute kommen soll, daß aber die Armenpflege nach dem geltenden Reichsrecht im allgemeinen eine Last der Gemeinde ist. [2])

1. Verzichtet der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundorts über (§ 976 Abs. 1).

Die Erklärung des Verzichts ist an keine bestimmte Form gebunden, [3]) sie kann an jede inländische Polizeibehörde gerichtet werden. [4]) Einer Annahme durch die Polizeibehörde oder die Gemeinde bedarf es zu ihrer Wirksamkeit nicht. [5]) Auch ist

---

[1]) Mot. S. 386.

[2]) Mot. S. 386.

[3]) Wolff S. 258 Anm. 3; Kretzschmar S. 254 Anm. 1 und Biermann S. 181 Anm. a zu § 976.

[4]) Kober S. 455 Anm. 1a zu § 976.

[5]) Kober S. 455 Anm. 1a und Biermann S. 181 Anm. a zu § 976.

es nicht erforderlich, daß die Sache gleichzeitig an die Polizeibehörde abgeliefert wird.[1]) Da jedoch in vielen Fällen mit der Ablieferung zugleich der Verzicht wohl ausgesprochen werden soll, so dürfte es für die Polizeibehörde empfehlenswert sein, den Finder über eine etwa bestehende Verzichtsabsicht zu befragen.[2])

Der Verzicht des Finders auf das Recht zum Eigentumserwerbe bedeutet nicht zugleich einen Verzicht auf Ersatz für Verwendungen und Finderlohn. Diese Ansprüche kann sich der Finder ausdrücklich vorbehalten und durch sein Zurückbehaltungsrecht (§ 1000), das im Falle der Ablieferung an die Polizeibehörde diese dann für ihn auszuüben hat (§ 972), sicherstellen. Allerdings wird beim Fehlen eines solchen ausdrücklichen Vorbehalts die stillschweigende Zustimmung des Finders zur Herausgabe der Sache an einen Empfangsberechtigten anzunehmen sein, wenn er die Sache zugleich bei der Verzichtserklärung an die Polizeibehörde abliefert.[3])

Der Verzicht des Finders hat die Wirkung, daß die Gemeinde des Fundorts in die zur Zeit des Verzichts bestehende Rechtslage des Finders eintritt. War demnach schon in diesem Zeitpunkte der Eigentumserwerb für den Finder ausgeschlossen, weil er etwa — beim Kleinfunde — den Fund auf Nachfrage verheimlicht hatte, so kann auch seine Verzichtserklärung nie den Eigentumserwerb der Gemeinde zur Folge haben.[4])

---

[1]) Kretzschmar S. 254 Anm. 1; Biermann S. 181 Anm. a; Kober S. 455 Anm. 1c zu § 976.

[2]) Planck S. 288 Anm. 1 zu § 976.

[3]) Kretzschmar S. 254 Anm. 1; Kober S. 454 Anm. 1; Planck S. 288 Anm. 1 zu § 976.

[4]) Biermann S. 181 Anm. a; Planck S. 288 Anm. 1 zu § 976; vgl. hierzu noch oben Kapitel III, I.

Im übrigen erwirbt die Gemeinde mit Fristablauf das Eigentum an der Sache, soweit es der Finder selbst ohne seinen Verzicht erworben hätte. Hatte daher z. B. der Finder die Empfangsberechtigten gemäß § 974 zur Erklärung aufgefordert, dann aber innerhalb der von ihm gesetzten Frist verzichtet, so erwirbt die Gemeinde mit Ablauf dieser Frist dann Eigentum, wenn sich nicht inzwischen ein Empfangsberechtigter zur Befriedigung der vom Finder gestellten Ansprüche bereit erklärt hat.[1]) Es ist klar, daß nur der Finder und nicht die Gemeinde — da dieser ja die Ansprüche der §§ 970—972 gar nicht zustehen — die Aufforderung des § 974 ergehen lassen kann.[2]) Ferner kann der Finder dann nur innerhalb und nicht etwa nach Ablauf der von ihm gesetzten Frist den Verzicht erklären; denn im letzteren Falle hat er schon — abgesehen vom Vorliegen anderer Hinderungsgründe — Eigentum erworben, und es kann dann von einem „Rechte zum Erwerbe des Eigentums" nicht mehr die Rede sein.

2. Hat der Finder an der bei der Polizeibehörde befindlichen Sache nach den §§ 973, 974 Eigentum erworben, kümmert sich aber nicht weiter um die Sache, so kann ihm die Polizeibehörde zur Abholung der Sache eine Frist setzen. Läßt er die Frist verstreichen, ohne die Herausgabe der Sache zu verlangen, so geht sein Eigentum auf die Gemeinde des Fundorts über (§ 976 Abs. 2).

Von einigen Schriftstellern[3]) ist die Frage angeregt worden,

---

[1]) vgl. Kober S. 455 Anm. 1 d zu § 976; Goldmann-Lilienthal S. 112 Anm. 11.

[2]) Kober S. 455 Anm. 1 d zu § 976; Goldmann-Lilienthal S. 113 Anm. 11.

[3]) Kober S. 455 Anm. 2 c; Planck S. 289 Anm. 2; Kretzschmar S. 255 Anm. 2 zu § 976; auch Biermann S. 171 Anm. b zu § 976.

ob infolge Übergangs des Eigentums auf die Gemeinde der Finder nunmehr von dieser Finderlohn und Ersatz der Aufwendungen verlangen könne. Diese Frage ist zu verneinen:

Das Eigentum geht so auf die Gemeinde über, wie es der Finder erworben hat. Schon durch den Eigentumserwerb des Finders aber sind seine Ansprüche infolge Vereinigung von Forderung und Schuld in derselben Person untergegangen.[1])

3. Es möge hier noch der Fall erwähnt werden, daß der Finder nach Ablieferung der Sache Eigentum erworben hat, aber er selbst oder sein Aufenthalt nicht mehr zu ermitteln ist, so daß ihm die Polizeibehörde eine Frist nicht setzen und daher auch nicht Eigentum nach § 976 Abs. 2 erwerben kann. Hier ist die Fundsache als eine im Besitz einer öffentlichen Behörde befindliche Sache im Sinne des § 983 zu betrachten: sie kann nach den §§ 979—982 öffentlich versteigert werden (§ 983).[2])

---

[1]) s. vorige Anmerkung.

[2]) vgl. Kober S. 455 Anm. a 2d; Strauß S. 58.

Fünftes Kapitel.

Der Ausgleichungsanspruch.

Wer durch die Neuregelung der dinglichen Verhältnisse an der Fundsache einen Rechtsverlust erleidet, hat binnen drei Jahren nach dem Eigentumsübergange dem Finder bezw. der Gemeinde gegenüber einen Anspruch auf Herausgabe des durch die Rechtsänderung Erlangten gemäß den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§ 977). Dieser Anspruch steht daher nicht nur dem bisherigen Eigentümer, sondern auch z. B. dem Pfandgläubiger oder Nießbraucher zu. Ferner haben ihn nicht nur diejenigen Empfangsberechtigten, die ihr Recht gemäß § 973, sondern auch die, die es nach § 974 infolge Nichtgenehmigung der Ansprüche des Finders verloren haben.

Zwar erscheint es auf den ersten Blick unbillig, den Vorteil dieses Anspruchs auch den letzteren zukommen zu lassen, und es ist auch von verschiedenen Schriftstellern[1]) die Möglichkeit ausgesprochen worden, daß hier ein Redaktionsversehen vorliege, zumal da nach den Protokollen (Bd. 3 Nr. 207 Anm. VII) dieser Anspruch für die säumigen Empfangsberechtigten des jetzigen § 974 ausgeschlossen werden sollte. Ob ein Redaktionsversehen vorliegt oder nicht, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls aber läßt sich die Erwähnung des § 974 im § 977 damit rechtfertigen, daß es im § 974 wieder lediglich darauf ankommt, die Ungewißheit der Eigentumsfrage zu beseitigen, und nicht

[1]) Kober S. 456 Anm. 2 zu § 977; Endemann S. 572 Anm. 27.

etwa darauf, dem einen oder anderen einen vermögensrechtlichen Vorteil bezw. Nachteil zu verschaffen.[1]) Es kommt hinzu, daß der Empfangsberechtigte die ihm vom Finder nach § 974 gesetzte Frist möglicherweise nur versehentlich oder infolge Geldmangels verstreichen lassen mag, und daß sich dann eine Versagung des Anspruches nach § 977 als unbillige Härte darstellen würde.[2])

Der Anspruch richtet sich auf die zur Zeit seiner Erhebung beim Finder noch bestehende Bereicherung. Ist daher die Fundsache selbst bei ihm noch vorhanden, so kann ihre Herausgabe in Natur verlangt werden, im übrigen ist der Wert der Bereicherung zu ersetzen (§ 818). Da nur die Bereicherung herauszugeben ist, kann sich der Finder den Finderlohn und Ersatz für Aufwendungen abziehen.[3]) Hat er die Sache unentgeltlich einem Dritten zugewendet, so richtet sich nach § 822 der Anspruch gegen diesen.[4])

Der Anspruch muß binnen einer Präklusivfrist von drei Jahren seit dem Übergang des Eigentums gerichtlich geltend gemacht werden. Erst nach dem fruchtlosen Ablaufe dieser Frist ist das rechtliche Schicksal der Fundsache als solcher sowohl in dinglicher wie auch in obligatorischer Beziehung endgültig entschieden.

---

[1]) vgl. Mot. S. 386; Kober S. 455 Anm. 1 zu § 977.

[2]) vgl. Goldmann-Lilienthal S. 112 Anm. 14.

[3]) Kober S. 456 Anm. 1a zu § 977; Crome S. 390 Anm. 86.

[4]) Biermann S. 181 Anm. 1 zu § 977.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.